



HVBG

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 1058 - 1060, DOK 544/017-LSG

**Zur Anwendung des § 24 Abs. 2 SGB IV (Säumniszuschlag) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.01.1988 - L 4 Kr 40/86**

Zur Anwendung des § 24 Abs. 2 SGB IV (Säumniszuschlag);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.01.1988  
- L 4 Kr 40/86 -

Säumniszuschläge sind in doppelter Hinsicht zweckbestimmt. Einmal sollen sie den Beitragsschuldner zur pünktlichen Zahlung anhalten, zum anderen die Nachteile ausgleichen, die den Versicherungsträgern durch die verspätete Beitragszahlung entstehen. Die zweifache Zielsetzung erfordert es, die gesamten Umstände des Einzelfalls bei der Ermessensausübung nach § 24 Abs. 2 SGB IV zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Dauer der Säumnis und damit die den Versicherungsträgern entstandenen Nachteile und das Verschulden des Klägers an der Säumnis, insbesondere die Gründe für seine unpünktliche Zahlung (vgl. von Maydell, GK-SGB IV § 24, RdNr. 20 ff.; vgl. auch BSGE 35, 78/81 und BSG, Urteil vom 14.06.1984 - 10 RAr 9/83 -).

LSG Niedersachsen, Urteil vom 20.01.1988 - L 4 Kr 40/86 -

Fundstelle:

Breithaupt 1989, S. 265-268